

# Botschaft

zuhanden der

# Volksabstimmung

vom 10. Juni 2018

betreffend

**Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen den  
Oberengadiner Gemeinden und der Stiftung  
Gesundheitsversorgung Oberengadin betreffend  
Betrieb der Stiftung**

# Inhaltsverzeichnis

Inhalt	2
Zusammenfassung für eilige Leser	3
Antrag	4
1. Ausgangslage	5
2. Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin	5
3. Finanzierung der nicht kostendeckenden Spitalleistungsgruppen	6
4. Ausgangslage Koordinationsstelle Alter und Pflege	8
5. Finanzierung der Koordinationsstelle Alter und Pflege	9
6. Genehmigung der Leistungsvereinbarung	9
Leistungsvereinbarung	10

## Zusammenfassung für eilige Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Gemeinden des Oberengadins übertragen der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin den Betrieb des Spitals und die Führung der Koordinationsstelle Alter und Pflege. Zu diesem Zweck schliessen die elf Gemeinden mit der Stiftung eine Leistungsvereinbarung ab. Zur Sicherstellung der Versorgung sowie zur Abdeckung der besonderen Bedürfnisse des Tourismus und der Region wird seit Jahren ein erweitertes Leistungsangebot erbracht. Aufgrund der peripheren Lage sowie der saisonalen Schwankungen und der damit verbundenen Fallzahlen können nicht alle Leistungen kostendeckend angeboten werden. Dazu zählen die Bereiche Notfallbereitschaft 24 Stunden, Geburtshilfe, Säuglinge, Kinder- und Jugendmedizin sowie Intensivstation.

Vor diesem Hintergrund wird für die nächsten vier Jahre anstelle der bisherigen «uneingeschränkten» Defizitgarantie eine fixe Beitragspauschale der Gemeinden an die Stiftung von jährlich CHF 1'534'000.00 für den Betrieb des Spitals sowie CHF 100'000.00 für die Führung der Koordinationsstelle Alter und Pflege vereinbart. Die Finanzierung der Beitragspauschale erfolgt durch die elf Oberengadiner Gemeinden nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia. Gemäss Kostenteilschlüssel für das Jahr 2018 beträgt der Anteil der Gemeinde St. Moritz 35.65% und somit der jährliche Beitrag rund CHF 582'521.00.

Die Genehmigung der Leistungsvereinbarung erfolgt in allen elf Gemeinden nach gemeindeinternem Recht. In der Gemeinde St. Moritz obliegt die Genehmigung der Urnenabstimmung, weshalb Sie vorliegend über die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin zu befinden haben.

## **Antrag**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 13 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat einstimmig, der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin zuzustimmen. Dies beinhaltet die Zustimmung zur:

- a) Leistungsvereinbarung über den Betrieb des Spitals einschliesslich des Gemeindeanteils (35.65%-Anteil für die Gemeinde St. Moritz) an der Pauschale von CHF 1'534'000.00 jährlich über vier Jahre; sowie zur
- b) Leistungsvereinbarung zur Führung der Koordinationsstelle für Alter und Pflege einschliesslich des Gemeindeanteils (35.65%-Anteil für die Gemeinde St. Moritz) an der Pauschale von CHF 100'000.00 jährlich über vier Jahre.

St. Moritz, 26. April 2018

### **Gemeinde St. Moritz**

Der Gemeindepräsident: Sigi Asprion

Der Gemeindeschreiber: Ulrich Rechsteiner

# 1. Ausgangslage

Das Spital Oberengadin war bis zum 31. Dezember 2017 eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes und fand ihre Rechtsgrundlage im Gesetz des Kreises Oberengadin für das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins. Die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes war eine aus der Kreisverwaltung ausgegliederte Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigenes Vermögen.

Das Spital Oberengadin wurde in eine Stiftung «Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin» überführt und per 15. Dezember 2017 ins Handelsregister eingetragen.

## 2. Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

Gemäss Krankenpflegegesetz haben sich die Gemeinden zur Erfüllung des Leistungsauftrages für die Grundversorgung des Kantons zweckmässig zu organisieren. Die Aufgaben für ein ausreichendes Angebot/Dienstleistungen im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrages für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung können mehrere Gemeinden gemeinsam erfüllen. Hierzu wurde die Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin formuliert:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Spitalversorgung der Gemeinden in Einklang mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz und dem jeweils gültigen Leistungsauftrag des Kantons in folgenden Bereichen sicherzustellen:

- 365 x 24 Stunden Notfallzentrum für Chirurgie, Medizin, Gynäkologie und Geburtshilfe
- Intensivpflege
- Zentrum für Frau, Mutter und Kind

- Altersmedizin und Palliativ Care in enger Abstimmung mit der Langzeit- und ambulanten Pflege
- Koordinationsstelle Alter und Pflege

Es wird ein über das Jahr qualitativ gleich hochstehender Versorgungsstandard angestrebt und das Spital in die Lage versetzt, während wenigen Monaten des Jahres das Mehrfache der Oberengadiner Bevölkerung medizinisch zu versorgen.

Aufgrund der topografischen Gegebenheit des Oberengadins ist das heutige regionale Gesundheitsversorgungssystem auch in Zukunft notwendig um eine zeit- und patientennahe Versorgung der Bevölkerung und der Gäste des Oberengadins sicherzustellen. Die Anzahl Fälle ist in der Spitalregion Oberengadin zu gering, um alle aufgeführten Bereiche kostendeckend führen zu können.

### **3. Finanzierung der nicht kostendeckenden Spitalleistungsgruppen**

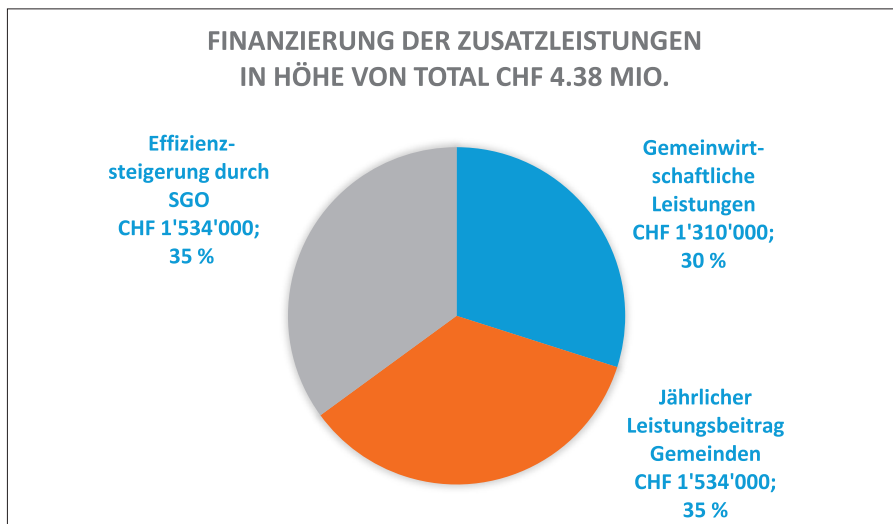
Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den kantonalen und nationalen Vorgaben, orientiert sich an den Kostenstrukturen der wirtschaftlichsten Spitäler in der Schweiz und nimmt so auf regionale Faktoren und deren Besonderheiten keine Rücksicht.

Mit der Auflösung der Kreisverfassung soll die bisherige «uneingeschränkte» Defizitgarantie durch eine Leistungsvereinbarung mit einer jährlichen fixen Pauschale abgelöst werden. Wie aufgeführt, fließen regionale Faktoren und Besonderheiten nicht in die Tarife ein. Deshalb können nicht alle Leistungen kostendeckend angeboten werden. Folgende Spitalleistungen aus der Grundversorgung generieren aktuell rund CHF 4'380'000.00 Verlust:

- Notfallbereitschaft 24 Stunden
- Geburtshilfe
- Säuglinge
- Kinder- und Jugendmedizin
- Intensivstation

Die Gemeinden leisten für die ersten vier Jahre nach Beginn der Leistungsvereinbarung, respektive bis zum 31. Dezember 2021, folgenden jährlichen Pauschalbeitrag: CHF 1'534'000.00. Die Berechnung findet in Anlehnung an das Berechnungsmodell des Kantons Graubünden statt. Dieses ist revisions-tauglich und gibt den Gemeinden die notwendige Sicherheit.

Entstandene Kosten, welche nicht durch die Leistungsvereinbarung oder durch die kantonalen Vorgaben gedeckt werden können, müssen durch die Stiftung über eine entsprechende Effizienzsteigerung abgedeckt werden.



Die Verteilung der Beiträge innerhalb der Gemeinden des Auftraggebers richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Bei gleichbleibenden, rechtlichen strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen ist der Betrieb mit der jährlichen kantonalen Gesetzgebung der Beiträge für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und dem jährlich vereinbarten Beitrag der Gemeinden mittels der Leistungsvereinbarung wirtschaftlich zu führen. Entsprechend sind keine über die von der kantonalen Gesetzgebung festgelegte Kostenbeteiligung und der Leistungsvereinbarung der Gemeinden hinausgehenden Beiträge zu bezahlen.

#### **4. Ausgangslage Koordinationsstelle Alter und Pflege**

Seit einigen Jahren hat das Spital Oberengadin die Kreis Aufgabe der Führung einer Koordinationsstelle Alter und Pflege übernommen. Sie wurde vollumfänglich vom Kreis Oberengadin über den jeweils aktuell gültigen Kreisverteilungsschlüssel finanziert. Mit Auflösung des Kreises per 31. Dezember 2017 wird die Aufgabe in die Stiftung Gesundheitsversorgung überführt und die Finanzierung muss neu geregelt werden. Zu diesem Zweck schliessen die Gemeinden mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin eine Leistungsvereinbarung ab.

Die Koordinationsstelle Alter und Pflege informiert, berät bzw. vermittelt die notwendigen Kontakte in folgenden Bereichen:

- Begleitung und Transport: zu Fuss, mit dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Erholung: Entlastung der Familie, Seniorenferien, begleitete Ferien, Kuren
- Ernährung: Mahlzeitendienst, Unterstützung beim Kochen, Ernährungsberatung
- Finanzen: Administration, Steuern, Sozialversicherungen, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Budgetberatung
- Pflege: zu Hause, Entlastung der Angehörigen



- Prävention: körperliche und geistige Fitness, Seniorensport, Wohnberatung
- Rechtsfragen: Testament, Erbe, Patientenverfügung, Vormundschaft, Tod
- Sicherheit: Notruf, Kontrollbesuche, Nachbarschaftshilfe
- Soziale Kontakte: Seniorentreffen, Nachbarn, Mittagstisch, Gesprächsgruppen für Angehörige, Vereine, Seelsorge
- Wohnen: Alterswohnungen, Betreutes Wohnen, Suche und Finanzierung von Wohnformen, Mobilisation, Hilfsmittel

## **5. Finanzierung der Koordinationsstelle Alter und Pflege**

Deshalb spricht der Auftraggeber zur Sicherstellung der Koordinationsstelle Alter und Pflege für die ersten vier Jahre nach Beginn der Leistungsvereinbarung respektive bis am 31. Dezember 2021 einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 100'000.00. Die Berechnung stützt sich auf die Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Die Verteilung der Beiträge innerhalb der Gemeinden des Auftraggebers richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia. Für das Jahr 2018 beträgt der Anteil der Gemeinde St. Moritz 35.65%, was einem jährlichen Beitrag über CHF 35'650.00 entspricht.

## **6. Genehmigung der Leistungsvereinbarung**

Die Genehmigung der Leistungsvereinbarung erfolgt in allen elf Gemeinden nach gemeindeinternem Recht. In der Gemeinde St. Moritz unterliegt diese Genehmigung der Urnenabstimmung.

# LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Sils/Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever, La Punt  
Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf**  
(mit rund 17'000 Einwohnern)

als Gemeinden, gesetzlich handelnd durch deren Gemeindeexekutiven

## **Auftraggeber**

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin,  
UID CHE-108.915.257  
Via Nouva 3  
7503 Samedan

vertreten durch Gian Duri Ratti, Via Principela 17, 7523 Madulain, Verwaltungsratspräsident  
Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und durch Heinz Schneider, Im Berg 6, 4450  
Sissach,  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

## **Auftragnehmer**

betreffend

**Betrieb Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin**

## **1. Präambel**

Im Rahmen der Auflösung des Kreises Oberengadin per Ende 2017 musste das Spital Oberengadin in eine neue Rechtsform überführt werden. Das Spital Oberengadin ist in eine Stiftung umgewandelt worden. In diesem Zusammenhang sollen mit dem Ziel der Erfüllung des Leitbildes zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden 2013 die entsprechenden Aktivitäten in einem Gesundheitszentrum gebündelt und koordiniert umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wurde die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin gegründet. Diese soll neben dem Leistungsauftrag des Spitals auch weitere Aufgaben im Gesundheitswesen wahrnehmen, so dass daraus eine integrierte Gesundheitsversorgung für das Oberengadin resultiert.

## **2. Zweck**

Diese Vereinbarung definiert die Ziele und Aufgaben des Auftragnehmers und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

Der Auftraggeber überträgt die Erfüllung dieser Bereiche gemäss den Ausführungen im Anhang an den Auftragnehmer. Ziel ist jeweils eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung von Bevölkerung und Gästen.

Sie gliedert sich in einen allgemeinen Bereich sowie die Leistungsvereinbarungen je Bereich in separaten Anhängen. Es sind insbesondere diese:

- Spital
- Koordinationsstelle Alter und Pflege

Es steht dem Auftragnehmer frei, weitere Leistungen anzubieten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, die qualitativen Anforderungen seitens Kanton Graubünden und Bund erfüllt werden können und diese Leistungen einen direkten oder indirekten Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin leisten.

## **3. Rechtliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10);
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102);
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (SR 832.104);

- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. September 2016 (BR 500.000);
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGG) vom 20. Juni 2017 (BR 500.010);
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) vom 30. August 2017 (BR 506.000);
- Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzGesG) vom 19. Dezember 2017 (BR 506.060);
- sowie zugehörige Reglemente und Weisungen des Kantons Graubünden.

## **4. Leistungsziele**

### **4.1 Grundsätze**

Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgenden Grundsätze:

- Der Auftragnehmer richtet sich nach dem Leitbild zur Organisation der Gesundheitsverordnung im Kanton Graubünden 2013 sowie dem kantonalen Altersleitbild 2012.
- Die Dienstleistungen des Auftragnehmers erfolgen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Partner sind Patienten und deren Angehörige, Ärzte, Therapeuten, Dritt-Spitäler und -Heime, Beratungsstellen und Versicherer.
- Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, effizient und zweckdienlich eingesetzt werden.

### **4.2 Leistungsziele / Qualität**

Die Dienstleistungen des Auftragnehmers sind im Qualitätsmanagement nach QMS ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben des Kantons Graubünden bzw. des Bundes ein.

## **5. Rechenschaftsbericht und Controlling**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Betrieb des Spitals Oberengadin eine separate Rechnung zu führen sowie dem Auftraggeber jährlich eine Bilanz und eine von einer unabhängigen Seite überprüfte Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht nach dem Rechnungsstandard SwissGAAP FER bis zum 30. April des jeweils folgenden Jahres zur Verfügung zu stellen.

## **6. Qualifikationen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung qualifiziertes Personal nach den gesetzlichen Vorgaben aufgrund der vom Gesundheitsamt des Kantons Graubünden erlassenen Vorgaben auszubilden, anzustellen und einzusetzen.

## **7. Gültigkeit**

Die Leistungsvereinbarung wird rückwirkend ab 1. Januar 2018 für 4 Jahre bis 31. Dezember 2021 fest abgeschlossen.

## **8. Überbindung der Leistungsvereinbarung auf einen Rechtsnachfolger**

Die Parteien verpflichten sich, die vorliegende Leistungsvereinbarung in ihrem ganzen Umfang auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

## **9. Zustelldomizil**

Die nachfolgenden Adressen gelten bis zum Widerruf durch eingeschriebenen Brief an die andere Partei als rechtsgültiges Zustelldomizil der Vertragsparteien im Sinne dieser Leistungsvereinbarung:

### Zustelldomizil des Auftragnehmers:

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin  
Via Nouva 3  
7503 Samedan

### Zustelldomizil des Auftraggebers:

Jeweilige Gemeinde

## **10. Ungültige oder undurchführbare Bestimmungen / Lücken**

Sollte eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder sollte diese Leistungsvereinbarung eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden ungültige oder undurchführbare Bestimmungen durch diesen möglichst nahe oder gleichkommende, gültige und durchführbare Bestimmungen ersetzen. Gleiches gilt auch im Falle einer Lücke in dieser Leistungsvereinbarung.





Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....  
Gemeinde Bever

.....  
Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....  
Gemeinde La Punt Chamues-ch

.....  
Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....  
Gemeinde Madulain

.....  
Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....  
Gemeinde Zuoz

.....  
Der Präsident

Der Aktuar



Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....  
Gemeinde S-chanf

.....  
Der Präsident

Der Aktuar

Für den Auftragnehmer:

Samedan, den.....

.....  
Gian Duri Ratti  
VR-Präsident

Heinz Schneider  
Vorsitzender der GL

## **Anhang 1: Spital Oberengadin**

### **Leistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Spitalversorgung der Gemeinden in Einklang mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz und dem jeweils gültigen Leistungsauftrag des Kantons sicherzustellen. Insbesondere werden folgende Schwerpunkte gebildet bzw. Leistungen angeboten:

- 365 x 24 Stunden Notfallzentrum für Chirurgie, Medizin, Gynäkologie und Geburtshilfe
- Intensivpflege
- Zentrum für Frau, Mutter und Kind
- Altersmedizin und Palliativ Care in enger Abstimmung mit der Langzeit- und ambulanten Pflege

Es wird ein über das Jahr qualitativ gleich hochstehender Versorgungsstandard angestrebt, wobei den saisonalen Schwankungen bei der Bereitstellung der Kapazität angemessen Rechnung zu tragen ist.

### **Finanzierung**

Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den kantonalen und nationalen Vorgaben und wird jeweils mit den entsprechenden Leistungsträgern ausgehandelt bzw. durch die zuständigen Instanzen vorgegeben. Darin enthalten sind auch die gemäss kantonalem Recht verbindlichen Gemeindebeiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie Fallbeiträge.

Zur Sicherstellung der folgenden Bereiche spricht der Auftraggeber darüber hinaus für die ersten vier Jahre nach Beginn der Leistungsvereinbarung resp. bis am 31. Dezember 2021 einen Beitrag von pauschal jährlich CHF 1'534'000.00. Die Berechnung findet in Anlehnung des GWL Berechnungsmodells des Kantons Graubünden statt aufgrund von Spitalleistungsgruppen:

- Notfallbereitschaft 24 Stunden
- Geburtshilfe
- Säuglinge
- Pädiatrie
- Intensivstation

Für alle folgenden Perioden ist der Beitrag gestützt auf die Bedürfnisse des Auftragnehmers jeweils neu auszuhandeln und festzulegen.

Die Verteilung des Beitrags innerhalb der Gemeinden des Auftraggebers richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten des Auftragnehmers ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.

## Anhang 2: Koordinationsstelle Alter und Pflege

### Leistungen

Der Auftragnehmer betreibt eine Koordinationsstelle für Alter und Pflege mit folgenden Leistungen:

Information, Beratung und Vermittlung in folgenden Bereichen:

- **Begleitung und Transport:** zu Fuss, mit dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- **Erholung:** Entlastung der Familie, Seniorenferien, begleitete Ferien, Kuren
- **Ernährung:** Mahlzeitendienst, Unterstützung beim Kochen, Ernährungsberatung
- **Finanzen:** Administration, Steuern, Sozialversicherungen, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Budgetberatung
- **Pflege:** zu Hause, Entlastung der Angehörigen
- **Prävention:** körperliche und geistige Fitness, Seniorensport, Wohnberatung
- **Rechtsfragen:** Testament, Erbe, Patientenverfügung, Vormundschaft, Tod
- **Sicherheit:** Notruf, Kontrollbesuche, Nachbarschaftshilfe
- **Soziale Kontakte:** Seniorentreffen, Nachbarn, Mittagstisch, Gesprächsgruppen für Angehörige, Vereine, Seelsorge
- **Wohnen:** Alterswohnungen, Betreutes Wohnen, Suche und Finanzierung von Wohnformen, Mobilisation, Hilfsmittel

### Finanzierung

Zur Sicherstellung der obgenannten Bereiche spricht der Auftraggeber für die ersten vier Jahre nach Beginn der Leistungsvereinbarung resp. bis zum 31. Dezember 2021 einen Beitrag für den Betrieb der Beratungsstelle von CHF 100'000.00 pauschal pro Jahr. Für folgende Perioden ist der Beitrag gestützt auf die Bedürfnisse des Auftragnehmers jeweils neu auszuhandeln und festzulegen.

Die Verteilung des Beitrags innerhalb der Gemeinden des Auftraggebers richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten des Auftragnehmers ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.

Gemeindeverwaltung St. Moritz  
Via Maistra 12  
7500 St. Moritz  
[www.gemeinde-stmoritz.ch](http://www.gemeinde-stmoritz.ch)

Gammeter Media AG, St. Moritz/Scuol